

Mittheilungen

des

historischen Vereines für Krain im Februar 1864.

Herausgirt von dem Secretär und Geschäftsleiter, k. k. Finanz-Concipisten August Dimig.

Inhalt: Ueber die Lage einiger Städte der Römerzeit. Von P. Hisinger. (Schluß folgt.) — Monats-Versammlung. — Verzeichniß der Erwerbungen. — Anfrage.

Ueber die Lage einiger Städte der Römerzeit.

Von P. Hisinger.

Nachdem, was Andere in früherer und späterer Zeit über die Lage verschiedener Städte des Alterthums in den Gegenden Krains geforscht und geschrieben haben, hat auch der Schreiber dieses sich auf diesem Felde mehrfach versucht, und nach seiner Ueberzeugung manches früher Angenommene auf wissenschaftlicher Grundlage berichtigt, oder auch unumstößlicher dargethan. Namentlich ist dieß der Fall mit der Lage von Aemona bei Laibach, von Santicum bei Krainburg, von Nauportus bei Oberlaibach, von Praetorium Latobicorum bei Treffen, von Avendo und Arrupium bei Modrusch in Kroatien¹⁾.

Doch ist mit dem bisher Geschehenen noch nicht Alles erschöpft oder zu Ende gebracht. Neuere Untersuchungen und Forschungen lassen noch immer Mehreres entdecken oder aufklären; Nichtbeachtung oder Uebersehen des bereits Gefundenen und Begründeten von anderer Seite läßt neues Dunkel aufkommen, und fordert wiederholte Auseinandersetzung und Erläuterung. Das folgende befaßt sich daher wieder mit einigen derartigen Fragen.

1. Nochmals über die Lage von Nauportus.

Daß die alte pannonische Stadt Nauportus mit ihrem Schiffshafen an der Stelle des heutigen Oberlaibach gestanden sei, darüber herrscht seit jeher volle Gewißheit. Fragte man näher über die eigentliche Stelle dieser Stadt und ihres Landungsplatzes, so glaubte man diese im unteren Theile des Marktes, am sogenannten Raan (slow. na Bregu) suchen zu müssen. Dort ist nämlich noch gegenwärtig der Standort für die auf dem Laibachflusse verkehrenden Schiffe; dort finden sich noch alte Mauerreste und altes Pfahlwerk wie von einer Brücke zu beiden Seiten des Wassers, die auf der Peutinger'schen Tafel angegebene Entfernung von Longaticum oder Poitsch

einerseits, und Aemona oder Laibach anderseits, dort 6 hier 12 römische Meilen, stimmt ganz dazu²⁾.

Die Station ad Nonum, welche im Itinerarium Hierosolymitanum anstatt Nauportus genannt wird, mußte wegen der größeren angegebenen Entfernung von Aemona, nämlich 13 röm. Meilen, etwas aufwärts von Nauportus gesucht werden. Der Schreiber dieses Aufsatzes erklärte sich für Altoberlaibach oder Ligojna, weil der Weg vor der Anlage der gegenwärtigen Reichsstraße dort vorüber ging, und einiges Mauerwerk auf eine ältere Zeit hindeutet³⁾.

Die Auffindung der Reste eines römischen Standlagers oder Kastells am oberen Ende von Oberlaibach, über welche in diesen Mittheilungen bereits berichtet worden, brachten in die vorstehende Frage gleich mehr Licht⁴⁾. In dem bei der Ortschaft Hrib nächst der Pfarrkirche St. Paul kennbaren, vier Joch an Grundfläche umfassenden Vierecke läßt sich unschwer die spätere Station Mutatio ad Nonum erkennen; ein genauerer Vergleich der Vertlichkeit gibt die Ueberzeugung, daß die alte Römerstraße mitten durch dieses Standlager in der Richtung der früheren nun aufgegebenen Straße gegen Poitsch geführt habe. Sofort muß nun auch die Ansicht, als sei die Station ad Nonum bei Altoberlaibach oder Ligojna zu suchen, aufgegeben werden; und dieß um so mehr, als bei dem Umstande, daß der Morast zwischen Oberlaibach und Laibach in der Vorzeit allem Ansehen nach, keine solche Ausdehnung als in der Folge hatte, die alte Römerstraße ohne große Krümmungen, mehr in gerader Richtung von Nauportus gegen Aemona führen mußte⁵⁾.

Nun dringt sich die Frage auf, ob die oben erwähnte Annahme über die Lage des alten nicht-römischen Ortes Nauportus sich ferner bestätige oder nicht. Es mögen darüber die Worte folgen, welche der bekannte Geschichtsforscher Dr. Randler bei der Gelegenheit geschrieben, als in der allgemeinen Versammlung des historischen Vereines

¹⁾ Vergl. die Mittheil. des histor. Vereines f. Krain, Jahrg. 1854, S. 4; 1856, S. 14; 1861, S. 46, und 1863, S. 91, nebst den, den Jahrgängen 1854, 1856 und 1861 beigegebenen Karten und Plänen.

²⁾ Mittheil. des histor. Vereines f. Krain 1854, S. 5.

³⁾ Mittheil. des histor. Vereines f. Krain 1854, S. 6.

⁴⁾ Vergl. die Mittheil. des histor. Vereines f. Krain 1861, S. 6, sammt dem beigegebenen Plane.

⁵⁾ Siehe darüber den neuesten Aufsatz über die Lage von Aemona in den Mittheilungen von 1863, S. 93.

für Krain im Jahre 1861 die Vornahme von Nachgrabungen an der Stelle von Nauportus in Antrag gebracht worden war. So äußerte sich der genannte Gelehrte:

„Nauportus ist nicht der ursprüngliche Name des alten Marktes oder Municipiums, sondern entweder die Uebertragung des einheimischen Namens in's Lateinische, oder der Ausdruck eines den physischen Zuständen entsprechenden Prädicates. In jedem Falle war es ein um den Hafen angebautes Oppidum. Der Hafen dürfte ganz in der Nähe des römischen Kastells zu finden sein, aus dem ganz natürlichen Grunde, daß derselbe militärisch geschützt werden mußte. Einem geübten Auge kann die Lage des alten Hafens nicht versteckt bleiben; es müssen Anzeigen im Terrain selbst zu finden sein, die nicht leicht trügen. Vor Allem müßte die alte römische Strasse recognoscirt werden, die wahrscheinlich ganz in der Nähe des Kastells ging, wenn nicht das Kastell selbst eine Clausura gewesen ist. Das Oppidum stand in anstossender Nähe des Kastells an der Südostseite am Rande des Hafens, mit dem Rücken an den Abhang des Hügels gelehnt; die Form dürfte länglicht, amphitheatralisch gewesen sein, der Standort selbst bei Mirke und Verd; von einem regelmäßigen Baue, wie die Römer ihn zu machen pflegten, wird wenig oder gar nicht die Rede sein können. Das Kastell muß das ganze Oppidum überblickt haben; die Baustellen des Ortes müssen sich an vielen Zeichen erkennen lassen. Die örtlichen Institutionen des alten Municipiums Nauportus waren wohl denen einer römischen Stadt ähnlich, obwohl der Gemeindevorstand, oder besser Stadtrath, aus Vicani bestand, an deren Spitze nicht Duumviri, sondern Magistri standen.“

Dieß sind die Worte des geübten Forschers und Kenners der alten Geschichte und Geographie, und sie erscheinen bei weiterer Untersuchung ganz begründet. Der Name Nauportus wurde auch schon von anderer Seite als nicht ursprünglich erkannt; in der Voraussetzung, daß die alten Pannonier Slaven waren, wurde bereits vom Sprachgelehrten Terstenjak bei diesem Namen auf eine Umbildung des slavischen „na Berdu“ (am Egg oder am Vorgebirge) geschlossen; entsprechender scheint der Vergleich mit dem slavischen „na Brodu“ (am Fährplatze oder an der Schiffsstätte), oder mit dem noch üblichen Ortsnamen „na Virdu“, wie die nächst Oberlaibach am Ursprunge des Laibachflusses stehende Ortschaft heißt. (Vird bedeutet im Slavischen eben Ursprung, von vreti, izvirati, entspringen, hervorquellen).

Die Vermuthung, daß das alte Nauportus bei den Ortschaften Mirke und Verd oder Vird seinen Standort gehabt habe, findet sich mehr als hinlänglich bestätigt. Bei der kleinen Ortschaft Mirke, welche zwischen den beiden Armen des Laibachflusses, der großen und kleinen Laibach (slavisch Ljubljanka und Močilnik) gelegen ist, findet sich unter der Dammerde viel altes Mauerwerk; der Boden zeigt sich auf der Oberfläche selbst sehr uneben, wie von kleinen Wällen durchzogen, und am anstossenden Berg-

abhänge wurden vor wenigen Jahren mehrere Todtenurnen und Thränenfläschchen ausgegraben. Uebrigens deutet der Name Mirke selbst auf einen ehemals angebauten Ort; denn derselbe leitet sich, so wie das bei Laibach genannte Mirje, vom altslavischen Worte mir, d. i. Mauer, ab. Das Dorf Verd oder Vird liegt gegenüber von Mirke am rechten Ufer der großen Laibach; doch dürfte der Hafen eher an der kleinen Laibach bei Mirke, oder gegen die Ortschaft Hrib zu, seinen Platz gehabt haben, da er hier näher an der Strasse, und mehr unter dem Schutze des Kastells sich befand. Weitere Forschungen, die mehr als es bisher geschehen konnte, an Ort und Stelle unternommen würden, möchten den Gegenstand noch mehr aufklären.

Daß Dr. Randler schreibt, im Municipium Nauportus seien an der Spitze der Gemeinde nicht Duumviri, sondern Magistri gestanden, dieß gründet sich auf Inschriftsteine, die bei Oberlaibach gefunden worden, und auf denen von Magistris vici die Rede ist⁶⁾. Eben diese Erklärung liefert den Beweis, daß auch andere Forscher vor dem Verfasser der „Notizen über einige Inschriftsteine“ die Siglen MAG·VIC. nicht mit Magnus vicus, sondern mit Magistris vici übersetzt haben. Doch muß noch bemerkt werden, daß der hier beschriebene Ort nicht ganz einsam stand, vielmehr von mehreren Dorfschaften umgeben war; in der Beschreibung des bei dem Tode des Kaisers Augustus unter den römischen Legionen in Pannonien entstandenen Aufstands heißt es nämlich ausdrücklich, daß die meuterischen Mannschaften die nächsten Dörfer und auch das Municipium Nauportus geplündert hätten⁷⁾.

Noch eine andere Bemerkung möge hier ihren Platz haben. Der Verfasser obervähnter „Notizen“ führt zur Behauptung seines Satzes, daß an der Stelle von Laibach keine römische Colonie, sondern nur ein Standquartier bestanden habe, den Umstand an, daß die drei aufrührerischen Legionen ihr Lager „am Flusse Nauportus“ (ad Nauportum) gehabt hätten⁸⁾. Dieser Beisatz „ad Nauportum“ findet sich jedoch bei dem bezüglichen Geschichtsschreiber nicht; daher glauben Schönleben und Vinhart wegen der späteren Meldung von Nauportus allerdings, daß das Lager der drei Legionen bei Aemona gewesen sei; dagegen schließt Muchar in seiner Geschichte von Steiermark, und nach ihm Ankershofen in jener von Kärnten, auf Petovio oder Pettau in Steiermark, weil sich dort das gewöhnliche Standquartier der pannonischen Legionen befand⁹⁾. Ob

⁶⁾ Schönleben Apparatus, p. 218. Balvasor, Buch V., S. 257.

⁷⁾ Interea manipuli ante coeptam seditionem Nauportum missi ob itinera et pontes et alios usus, postquam turbatum in castris accipere, vexilla convellunt, direptisque proximis vicis ipsoque Nauporto, quod municipii instar erat, Centuriones irrisu, contumeliis, postremo verberibus insectati sunt. (Tacit. Annal. I. 1.)

⁸⁾ Siehe Mittheil. des histor. Vereins f. Krain 1863, S. 73, Anmerk.

⁹⁾ Bei Tacitus (Annal. I. 1.) heißt es einfach: Interim Pannonicas legiones seditione incessit. Castris aestivis tres simul legiones habebantur, praesidente Junio Blaeso.

sonach der auf obgemeldeten Beisatz gestützte Beweis gegen das Dasein der römischen Colonie an der Stelle von Laibach haltbar sei, mag dahin gestellt sein.

2. Die Lage von Idunum.

In der Geographie von Ptolemaeus kommt in der Beschreibung von Noricum ein Ort Namens Idunum unter $35^{\circ} 10'$ Länge und $45^{\circ} 30'$ nördl. Breite vor; der Schreiber dieses glaubte in seinem Aufsatze über „die Lage mehrerer Römerstädte in Krain“ diesen Ort außerhalb Krains belassen zu müssen¹⁰⁾. Allein weitere Erwägungen und Vergleichen lassen dieses Idunum nicht leicht anderswo als in Krain einstellen; denn es liegt unter demselben Breitengrade, und um $50'$ der Länge westwärts als Santicum, unzweifelhaft das heutige Krainburg, welches bei dem angeführten Geographen unter $36^{\circ} —'$ Länge und $45^{\circ} 30'$ Breite gestellt erscheint; wogegen Teurnia bei Spital in Kärnten unter $34^{\circ} 40'$ Länge und $45^{\circ} 40'$ Breite, dann Virunum am Zollfelde bei Klagenfurt unter $36^{\circ} 40'$ Länge und $45^{\circ} 45'$ Breite stehen, und Aemona unter $36^{\circ} —'$ Länge und $45^{\circ} 20'$ Breite steht¹¹⁾.

Zur Zeit des Geographen Ptolemaeus wurde die obere Gegend von Krain noch zur Provinz Noricum gerechnet. Will man nun hier eine Stelle für das alte Idunum bezeichnen, so wird man zuerst auf die Gegend von Radmannsdorf geführt, in dessen Umgebung sich mehrere römische Inschriften gefunden haben¹²⁾. Doch sind von dieser Seite zu wenige Denkzeichen von einer alten römischen Niederlassung bekannt, namentlich ist von Mauerwerk und Aehnlichem daselbst kaum etwas nachgewiesen; und so ist die Vermuthung nahe, daß Idunum weiterhin in der Wochein, bei Feistritz an den mit dem Namen Ajdovski Gradec, das ist die Heidenfeste, benannten Stätte zu suchen sei, zumal die bei Ptolemaeus angegebene Länge des Ortes mehr nach Westen hindeutet. Ueber diesen alterthümlichen Ort machte zuerst Dr. F. Costa, sodann H. v. Morlot Meldung¹³⁾.

Am Eingange der Wochein, gegenüber von dem Orte Witnath (flav. Bitno), welches 1640' über dem Meere liegt, erhebt sich nämlich ein 260' hoher, steiler und abgerundeter Kalkhügel am südlichen Ufer der Wocheiner Gave. Der obere Theil dieses Hügel ist mit einer $2\frac{1}{2}'$ dicken Mauer, die allerdings schon stark abgetragen und zerfallen ist, im Vierecke eingefast; das Viereck ist nach den Weltgegenden gerichtet, und hat in seiner größten Ausdehnung eine Länge von 74, und eine Breite von 44 Klafter. An der inneren Seite der Mauer lassen sich

länglicht viereckige Räume, wie Reste von Thürmen, entnehmen, und weiter im Innern des eingeschlossenen Raumes finden sich Spuren von Mauern und Gebäuden, und in der Mitte des größten dieser Gebäudereste tritt noch ein kleineres, etwa der Rest eines Thurmes deutlicher heraus. Außerhalb der Mauer läßt sich eine Schlackenhalde mit Resten von geschmolzenem Erz, und eine Schutthalde mit Erzstücken, Thierknochen und Thonscherben erkennen. Auf diesem Hügel wurden sonst noch Waffenreste, Schmuckgegenstände von Metall, und römische Münzen von Augustus bis Constantius und Valens gefunden. Aus dem Ganzen läßt sich schließen, daß der bezeichnete Ort ein befestigtes römisches Eisenwerk darstellte, dessen weitere Abtheilungen sich tiefer am Thalgewässer, etwa bei Feistritz befanden, woselbst es noch heutigen Tages bedeutende Eisenwerke gibt¹⁴⁾.

Das Vorstehende gibt hinlängliche Anhaltspunkte dafür, daß das einstige Idunum und die jetzige Stätte Ajdovski gradec ein und der nämliche Ort sein dürfte. Ein weiterer Beleg könnte im Namen Idunum selbst gesucht werden, wenn man dessen Aehnlichkeit mit dem heutigen Ortsnamen Bitno in Vergleich zieht; der Anfangsbuchstabe dieses Namens konnte in einem fremden Munde leicht wegfallen, und ebenso ein weiterer Laut sich abschwächen.

3. Die Lage von Bilbilis.

Wenn vor nicht langer Zeit in einem Schreiben aus Wien die Klage geführt wurde, daß von den bisherigen Forschern bei der Begeisterung für Aemona andere Theile Krains, namentlich Unterkrain, zu wenig beachtet worden seien¹⁵⁾, so mag bei dieser Klage auch das Versehen einen Antheil gehabt haben, daß man in früherer Zeit genug zu thun hatte, um das alte Aemona für Krain zu behaupten, daß aber in neuester Zeit doch auch die untere Gegend Krains vielfach untersucht, und daß namentlich Sittich für die Station Acervo, Gutenwerth oder Dobrava für die Station Crucium, Mokriz als das alte Romula, und Treffen als das alte Praetorium Latobicorum nachgewiesen worden ist¹⁶⁾. Wenn aber über die Leistungen anderer so scharf abgeurtheilt wird, so möge von eigener Seite doch auch mit römischen Städtenamen nicht so blindlings herumgeworfen werden, als es der alte Lazius seiner Zeit gethan. Die römischen Itinerarien und die Geographie des Ptolemaeus geben immerhin so viele feste Anhaltspunkte, daß es sich darauf mit ziemlicher Sicherheit, oft mit voller Gewißheit bauen läßt.

Fragt man sonach um die Lage von Bilbilis, welches hierorts wohl nicht spanisch, sondern pannonisch gewesen sein mochte, so findet man dasselbe nur an einer

¹⁰⁾ Ptolemaei Geographia I. II. c. 14: *Ουλιονρον* $\lambda\epsilon$ $\gamma\epsilon'$ $\mu\epsilon$ λ' δ' , *Τεουγρια* $\lambda\delta$ $\gamma\epsilon'$ $\mu\epsilon$ $\gamma\epsilon'$, *Ιδουνρον* $\lambda\epsilon$ ϵ' $\mu\epsilon$ λ' , *Σαντι-ζον* $\lambda\epsilon$ $\mu\epsilon$ λ' — I. II. c. 15: *Ημωνα* $\lambda\epsilon$ $\mu\epsilon$ γ' . — Mittheil. des histor. Vereins f. Krain 1856, S. 14.

¹¹⁾ Siehe die vorgehende Note.

¹²⁾ Schönleben Apparatus, p. 221. — Balvasor, Buch V., S. 258.

¹³⁾ Dr. Costa, Reiseerinnerungen, S. 179; — Jahrb. der geographischen Reichsanstalt 1850, S. 199.

¹⁴⁾ Man vergleiche darüber auch die Geschichte Krain's von Habics, S. 72.

¹⁵⁾ Siehe Mittheil. des histor. Vereins f. Krain 1863, S. 88.

¹⁶⁾ Man vergleiche unter Anderem die Mittheil. des histor. Vereins f. Krain 1851, S. 1; 1854, S. 4; 1856, S. 14; 1858, S. 48; 1860, S. 36.

Stelle genannt, nämlich in Itinerarium Antonini, in der Richtung von Senia oder Zeng auf Siscia oder Sissef. Um den Standort des genannten Ortes sicherer feststellen zu können, so mögen nachstehend die betreffenden Auszüge aus den römischen Itinerarien folgen ¹⁷⁾:

Itinerarium Antonini. Tabula Peutingeriana.	
Aemona XXXIV.	Aemona XVIII.
Praetorium Lato-	Acernone XIV.
bicorum XVI.	Ad praetorium . . XVI.
Noviodunum . . XXVII.	Crucio XVI.
Quadrata XXVIII.	Novioduni X.
Siscia —	Romula XIV.
Senia XX.	Quadrata XIV.
Avendone XVIII.	Ad fines XX.
Arrupio X.	Siscia —
Bilbili X.	Senia XX.
Romula X.	Avendone X.
Quadrata XIV.	Aryprio X.
Ad fines XIV.	Epidotio XVI.
Siscia —	Ancus XV.
	Ausancalione . . . XVI.
	Clambetis XIII.
	Hadre —

Vergleicht man diese Tabellen mit einander, und berücksichtigt man dabei auch die angegebenen Entfernungen, so findet man, daß die Römerstrasse von Aemona in der Richtung über Praetorium Latobicorum und Noviodunum, und von da an über die Stationen Romula, Quadrata und ad Fines geradenwegs gegen Siscia gegangen sei. Dagegen zog die Strasse von Senia auf Avendo und Arrupium, wo sie sich theilte, indem sie einerseits über Bilbilis auf Romula zugin, und sich hier mit der Strasse von Siscia vereinigte, andererseits über Epidotium auf Hadre, und weiter nach Dalmatien sich fortsetzte. Die fragliche Station Bilbilis ist sonach zwischen den Stationen Romula und Arrupium zu suchen.

Wo lag nun die Station Romula? Von Noviodunum oder Gurkfeld 10 römische oder 2 deutsche Meilen entfernt, in der Richtung gegen Siscia oder Sissef. Hier läßt sich für das genannte Romula kein anderer Ort treffender annehmen, als Mokriz, wo auch römische Inschriftsteine, Münzen und anderes gefunden worden. Wo lag dagegen die Stadt Arrupium? Von Senia oder Zeng 38 oder gar nur 30 römische, oder 6 bis 8 deutsche Meilen entfernt, in der Richtung gegen Romula oder Mokriz. Darnach hat man die Stadt Avendo bei Modrusch, und die Stadt Arrupium bei Ogulin oder Karlstadt, und Bilbilis bei Jasfa in Croatien zu suchen; wenigstens läßt die Richtung und die Meilenzahl anders letztere Stadt nicht annehmen ¹⁸⁾. Uebrigens konnte Bilbilis

auch bei dieser Annahme immerhin eine Eisenstadt bleiben; denn in der Nähe, in der gebirgigen Gegend gegen Samobor gibt es noch Kupferwerke und verlassene Eisenwerke, an denen einst auch die vorgenannte Stadt Theil haben konnte.

Für die hier angeführte Lage von Arrupium und Avendo, und hiermit auch von Bilbilis, hat man jedoch auch noch andere Belege aus den alten Geographen. Ptolemaeus zählt die insländischen Städte Liburniens so auf:

Tediastrum	39° 40'	44° 50'
Aruccia	39° 30'	44° 45'
Ardotium	40° —	44° 50'
Stulpi s. Slupi . . .	39° 45'	44° 40'
Curum s. Curcum . .	40° 30'	44° 30'
Ausancali	43° 30'	44° 45'
Varvaria	41° 10'	44° 20'
Salvia	41° 40'	44° 20'
Adra	42° 30'	44° 40'
Arauzona	42° 30'	44° 20'

Dagegen nennt derselbe die Küstestädte in folgender Weise:

Albona	36° 50'	45° —
Flanona	37° —	44° 50'
Tarsatica	37° 40'	44° 30'
Oenei fl. ostia . . .	38° —	44° 45'
Volcera	38° 30'	44° 45'
Senia	39° —	44° 40'
Lopsica	39° 15'	44° 40'
Tedanii fl. ostia . .	39° 20'	40° 30'

Unter den vorgenannten Städten ist allem Ansehen nach Arruccia gleichbedeutend mit Arrupium; wenigstens deuten die folgenden Namen: Ardotium oder Epidotium, Ausancali und Adra oder Hadra darauf hin. Daraus ersieht man, daß Arrupium fast unter gleicher Breite, und nur östlicher als Senia oder Zeng zu stehen komme, daher jedenfalls tiefer als in Krain zu suchen sei ¹⁹⁾.

Der ungenannte Geograph von Ravenna, welcher im siebenten Jahrhunderte schrieb, und seinen Stoff theils aus älteren, theils aus gleichzeitigen Quellen schöpfte, zählt die Städte Liburniens wieder in folgender Ordnung auf, und zwar zuerst die an der Küste gelegenen: Elona, Dan, Coriton, Argerunto, Bigi, Ospela, Puplisca, Senia, Turres, Raparia, Tarsaticum, Lauriana, Albona; sodann die im Inlande stehenden:

Olisa, Tarneum, Abendone, Parupion, Ethetia, Ancus.

Hier ist das verschriebene Parupion nichts anders als Arrupium, wie es die darneben stehenden Namen Abendone, Ethetia und Ancus andeuten, welche mit der Peutinger'schen Tafel übereinkommen ²⁰⁾.

¹⁹⁾ Ptolemaei Geographia l. II. c. 16: Οὐόλκερα λη λ', μδ γο', Σένια λθ μδ γο', Αόψικα λθ δ' μδ γο', κ. τ. λ. Τεδία-
σον λθ γο' μδ λ', Αρονκία λθ λ' μδ λ' δ', Αρδόντιον
μ δ λ', κ. τ. λ.

²⁰⁾ Ravennatis Anonymi Cosmographia et Guidonis Geographia Lib. IV. c. 22.

¹⁷⁾ Vergl. den Aufsatz „Die Römerstrassen in Krain“ in den Mittheilungen vom J. 1854, S. 4 ff.

¹⁸⁾ Vergl. den angeführten Aufsatz S. 7, dann die Lage von Arrupium und Avendo in den Mittheilungen 1856, S. 17.

Uebrigens weiß von Modrusch selbst Balvasor als von einer sehr alten Stadt zu berichten; Ogulin hat eine natürlich feste Lage, und zeigte fast altes Mauerwerk, und auch weiter hinauf in Thuin oder in Skrad gab es alte feste Plätze²¹⁾. Dr. Kukuljevič will die Städte Avendo und Arrupium wohl tiefer bei Otočac suchen; in dortiger Nähe, nämlich zwischen Prozor und Čovič ziehen sich weitläufige Ruinen hin; es wurden Münzen, Säulen, Ziegel, eine Herculesstatue und eine Steininschrift gefunden, Spuren einer alten Strasse sind in der Richtung gegen die Lika und gegen Dalmatien kennbar²²⁾. Doch ist diese Stätte zu sehr außer der Richtung von Zeng nach Sissef gelegen, und sie dürfte eher einer anderen der obgenannten alten Städte, etwa Epidotium oder Ardodium oder Ancus, angehören.

(Schluß folgt.)

Monats-Versammlung.

Im Monate Jänner fand keine Versammlung statt. — Am 18. Februar las A. Dimić:

Die Edlinger im Sägor (Sagor). Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Krains im Mittelalter.

Bauern, welche mit ihrem Besitze frei verfügen konnten, nicht leibeigen waren und sich auch besonderer Privilegien in Bezug auf die Gerichtsbarkeit erfreuten, kennt unser Land im Mittelalter unter dem Namen „Edlinger.“ Wir finden solche urkundlich im Amt Kreutz 1469, dann 1517 (Urf. Krainburg Eritag der heil. drei Könige); Sigesdorf (1479), Hohenberg (1489), S. Agnes na bresjah (1522). Ueber diejenigen Edlinger, welche im Gebiete der Herrschaft Gallenberg ansässig waren, finden wir einige nähere Daten im Vicedomarchiv in Laibach. Nach ihrer eigenen Angabe haben sie ihre Rechte und Freiheiten von Niclas von Stegberg, als Besitzer der Herrschaft Gallenberg, erhalten. Jedenfalls besaßen sie dieselben schon im Jahre 1431, denn von diesem Jahre haben wir (in Abschrift) eine Urkunde von Niclas Stegberg, worin er bezeugt, daß „Marin von Rhonz, Michel und Zuri sein Sohn von mein und der Edling im Sagor mit dem Rechten redlich behabt und erlangt haben ein Erb gelegen am Ort in Sagorer Pfar, da Blas und Urban sein Sohn von Zaber aufgesessen“ womit sie „handeln sollen und mögen“, „nach Gewohnheit und Rechten der Edlinger im Sagor.“ Er verspricht, sie dabei zu halten und zu schirmen „als bei anderen ihrem Edelgut.“ Die Zweite vollinhaltlich (in Abschrift) vorliegende Urkunde über ein Edelgut ist ausgestellt von Jurko Tragar 1467. Er bezeugt, daß er „nach Rath und Gonst meiner nächsten Freund“ verkauft habe ein Hufen zwischen der Pfarrkirche St. Peter im Sagor und des Pfarrhofs daselbst, die des Seiza seligen vormals gewesen ist „ausgenommen“ die Erleichter des Edlthums im Sagor „dem ehrbaren Laure Christich um 5 halbe und 90 halbe Mark guter Wiener Pfennig, und verspricht, ihm allen Schaden zu vergüten, den fern oder ihre Scheinpoten ohn Eid und unberecht gesprochen mügen.“ Urkund dessen die angehängten Siegel des Pflagers von Gallenberg, Andre Apfaltrer und des Richters im Sagor Andre Weidschach.

Ein Gerichtsbrief des Vicedoms Mert von Tschernembl, vom Jahre 1437, Laibach, Samstag nach St. Jacobstag, scheint sich, obwohl kein Ausdruck direct darauf hindeutet, ebenfalls auf ein Edlingsgut zu beziehen, da er unter die „Abschriften eilicher Brief, deren sich

die Edlinger deren eigenthümlichen Grund halben . . . zu behelfen vermeinen“ gereiht ist, und da, wie wir gleich sehen werden, der Vicedom die zweite Instanz in Rechtsachen der Edlinger bildete. Dieser Gerichtsbrief ist außerdem von besonderem Interesse, weil er die in Laibach im 15. Jahrh. übliche Rechtsführung in Civilsachen wiedergibt, und zugleich eine mit dem geistlichen Recht in Verbindung stehende Erbrechtsfrage behandelt. Wir glauben ihn daher seinem ganzen Inhalte nach hier mittheilen zu dürfen:

„Ich Mert von Tschernembl, Vicedom in Crain, bekenn, als etwas Stoß gewesen sein zwischen des Mariazen (?) von Gozenlaze ainstheils und Margreten weisendt des Mariazen New zu Gallenberg Tochter des Andern, von eins Erbs zu Gozenlaze gelegen, darzu jedweder Theil hat Recht wollen haben, darumb mir der durchleuchtig hochgeboren Fürst Herzog Friedrich der junger, Herzog zu Oesterreich, mein gnäd. Herr geschrieben und empfohlen hat, beden ernewten Theilen Tag für mich zu bescheiden und seine Burger hie zu Laibach darumb nieder zu setzen und mit sammt denselben Burgern die bed Theil mit ihren Gerechtigkeiten und Rundschaften gegen einander verhören und welcher Theil dann zu dem obgenannten Erb Recht hat, daß der dabei belei und gehalten wurde, als das meines genannten gnäd. Herrn Brief eigentlich ausweist, also habe ich ehegenannten beiden Theilen ein Tag auf Heut her für mich und die Burger nach Empfehlung meines ehegenannten gnäd. Herrn bescheidt. Do ist für mich und das Recht kommen die ehegenannte Frau Margareth und klagt zu dem genannten Marinez genannt Lachem, von Gozenlaze, wie er sie ihres Erbs und Guts zu Gozenlaze gelegen, das ihr Vater und Mutter Gemä saligen hinter ihnen lassen hätten und das derselb ihr Vater und Mutter und aber sie mehr dann 60 Jahr geruhet, in eigen Nutz und Gewähr geessen wären, unbillig und ohn Recht entwehrt hätt, darentgegen tummt der ehegenannt Marinez Lachem mit seinen Reden in Antwort und sprach wie die ehegenannt Frau Margareth des New Tochter außershalb der Ehe geboren und nicht anerkennt wäre darumb möcht noch sollt sie mit erben und bracht für ein Brief der da laut von dem Niclas Stegberg und ist sein Datum in dem fünften Jahr und halt innen wie derselb Marinez Newe das benannt Gut vor ihn behabt habe und bracht für aber ein Brief von den Georgen Apfaltrer die Zeit Pflager zu Gallenberg des Datum ist im 3. Jahr der haltet innen, als der genannt Marinez der genannten Frauen Margrethen und ihren Sohn vor dem Stegberg das genannt Gut zu Gozenlaze anbehabt habe, dabei soll es beleißen und gehalten werden nach laut desselben seines behabbrief, da entgegen die genannt Frau Margret antwort und gab durch ihren Redier zu erkennen, sie wäre anßer der Ehe geboren aber darnach hätt ihr ehegenannter Vater Marinez ihr Mutter Gema offentlich mit dem Priesler in der Kirchen vor der Pfarrmenig zu der Ehe genommen damit sie daselbst mit der Conschaft gewigt wäre und bracht für zwen Brief die lautend daß vor geistlichen Rechten in Gegenwart des genannten Marinez ihres widertheils aussindig worden ist, daß sie ein recht Ehekind sei und die Conschaft soliche Kraft habe, daß sie damit gewigt sei und müg und soll auch Recht haben als andere Eheinder, die in der Ehe geboren sein, darzu wäre ihr Vater der Marinez Newe vor 20 Jahren todt, darauf der Behabbrief von Stegberg der da in dem fünften Jahr geben ist, laut, und des Aphalters brief auch darauf lautet, wie man ihr anbehabt hatt, hetten nicht Craft, wann sie nicht recht gefertigt und gleichlautend wann ihr Vater saliger nie für gerecht noch anbehabt were worden und ertheilt. Ich hielt sie billig bei dem Gut. Also fragt ich nach ihnen beiden ehegenannten Theilen furbringen briesen, Rundschaften Red und Widerred meines Herrn Burger um ein Recht, da ist heut vor mein und dem Rechten mit Gang, Frag und Urtl ertheilt und erfunden Seit und die Frau Margaret heut vor mir und Gericht mit Briesen gewieft hat, daß vor geistlichen Rechten erkennt und erfunden ist, daß sie ein Ehekind ist und der Behabbrief von dem Stegberg ausgangen, der nur im 5. Jahr alt ist und laut

²¹⁾ Balvasor, Buch XII., S. 70—73.

²²⁾ Arkiv za jugosl. povestnicu. Band IV., S. 306.

auf ihren Vatern der vor 20 Jahren todt ist und aber der ander Brief an dem Aphalter ausgangen laut auf denselben ersten Behabrief und lautet wie Frau Margareth und ihren Sohn anbehaft sei, damit dieselben Brief nit gleich auf einander lauten recht, redlich ausgangen sein, die ehegenannt Frau Margareth bleibt bei ihrem Erb und soll und mag auch erben als ander Ehefunder die in der Ehe geboren werden. Und ich sie und ihren Sohn des ehegenannten Gnts zu Goczenlacze ihres Erbs wieder in Nutz und Gewehr setzen und dabei halten nach empfehl meines ehegenannten gnäd. Herrn und die oftgemeldten Behabrief von Stegberg und Aphalter ausgangen soll ihr, ihren Sohn noch Erben hin für kein Schad sein wo die fürbracht werden und das ist ihr der Gerichtsbrief erteilt den ich ihr gib mit meinem anhangenden Insegl. Geben zu Raibach am Samstag nach St. Jacobstag, nach Chr. Geb. 1437. Jahres."

Was nun den Inhalt der den Edlingern von Niclas v. Stegberg verliehenen Privilegien betrifft, so liegt der bezügliche Verleihungsbrief allerdings weder in Original noch in Abschrift vor. Er war den Edlingern bereits im 16. Jahrhundert abhanden gekommen, was durch die damaligen Wirren sich leicht erklären läßt. Dieser Umstand und die Uebung, bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesfürsten um Befätigung der Rechte und Freiheiten einzukommen, veranlaßte wohl auch die Edlinger, ihre Freiheiten, wie sie dieselben fortbesaßen und unbefritten ausübten, niederschreiben zu lassen. Dieses Schriftstück ist uns im Vicedomarchiv erhalten und lautet:

"Der Edlinger zu Säger der Herrschaft Gallenberg unterworfen alt Herkommen, Freiheiten und Gerechtigkeit so sie auf 175 ihrer klein Hueblen so zu verstehen auf 70 ganzen Huben angeschlagen haben, wie folgt:

Erstlich haben die Edlinger die Freiheit von alten Herkommen daß sie mügen Gernelt ihre Huben mit aller ihrer Zugehörung Holz Wiesen Gereuthi Stock und Stein verkaufen, versetzen, vertauschen verschaffen und machen, doch wenn es zum Vertauschen geschieht, so soll der Vertauscher die Aufgab nit zuviel nehmen, allein funftheil des Werths damit den nächsten Erben so zu den Grund sein nit zum Nachtheil reichen wurde. Und wenn sie solch ihr Huben verkaufen versetzen oder vertauschen wollen, sollen sie albey das 36 Mittag nach einander öffentlich bei der Pfarrkirchen zu Sagor bei St. Peter befragen lassen und den nächsten Erben zum ersten anbieten. Wollen als dann die nächsten in den Kauf Satz oder Tausch nicht treten, so mügen sie solch ausgerufte Huben halben oder weniger oder mehr weiter verkaufen oder versetzen oder vertauschen oder vermachen wie ihnen gefällig." Albey soll solche Verkaufung, Verfassung, Vertauschung oder Vermachung beschehen der Herrschaft Gallenberg Zins Steuer, Robot, Zehent und aller Gerechtigkeit wie von Alter Herkommen vermög des Urbarregister zu Gallenberg unvergriffen und vorbehalten, ein gad Inhaber Gallenberg ist ihnen als dann wann sie es ein Kaufbrief mit Bärگونemh und Siegel zu geben schuldig und in den Kaufbrief 3 oder 4 Edling als Zeugen der so bei dem Kauf oder Satz gewesen sein einzuschreiben schuldig und von ein bergomemh versiegelten Kaufbrief sein sie schuldig dem Inhaber zu Gallenberg 1 fl. Rh. pr. 60 fr. dergleichen von einem Kaufsbrief und von einem Satzbrief auf Papier 24 fr. sonst nicht mehr. So gegen sie die Freiheiten von alter Herkommen. Was für Irrung der ihrer vorgemelten Huben der Grund mit ihrer Zugehörung für solt das sie ihre eigen Recht haben und haben darzu ihrer 24 unter ihnen die solch Recht besizen doch ist albey Ihr der Inhaber oder Pfleger zu Gallenberg oder sein Befehlhaber der Richter und was für Penfall mit Recht erkennt, gehört ins Schloß Gallenberg und albey den beschwerten Theil die Appellation auf den Herrn Vicedom zu Crain folgend auf die hochlöbliche Regierung. Wenn sie aber das Pann- oder Malefizrecht besizen, so müssen sie den Pannrichter Schöff und Geschirr, soll solches der Inhaber Gallenberg von Raibach erfordern, haben auch die 5 Supan unter

Perg und die Burger von Böttsch und von Scharfenberg auch etlich Beisitzer. Den Unkosten so auf die Beisitzer Schöff und geschirr geht, ist der Inhaber von Gallenberg zu bezahlen schuldig. Dann die Edling haben nichts zu berichten. Alleir was man vom Schloß Gallenberg hinabgibt. Zu Freiheit haben sie auch von Alters her wann ihnen einer oder mehr Inhaber Gallenberg oder Pfleger was außerhalb Malefiz ist in burg. Rechten und Strafen zu viel thun will, so mag sich Ihr einer oder mehr auf das Recht wägen und was ein Recht strafmäßig macht, muß der Inhaber oder Pfleger zu Gallenberg pfüssen. Doch stehet den Inhaber oder Pfleger oder den Edlingern, den beschwerten Theil, die Appellation wie vor gemeldet ist, auf den H. Vicedom in Crain, folgendes die hochlöbliche n. ö. Regierung bevor. Es ist auch ein klein Gehölz im Perg Planno genennt auch in ihrer Edlinger umbfangenen Edlinggründen in welchen Gehölz Buchen und fruchten Paumen aller ersaunt sein und was Puechen Holz ist mögen sie die Edlinger Zimmerholz hacken aber Prenholz nit und was Buch Aß darinnen ist, dürfen sie die Edlinger von ihren mit gemisten . . hambisch, Schwein kein Aßgeld geben aber was fruchtene Paum sein, das gehört zum Schloß Gallenberg frei und Puechholz auch außerhalb der 2 Artikel Zimmerholz und Aßgeld von ihren heimbüschigen Schwein. Das ist die Freiheit der Edlinger zu Sagor die all der Herrschaft Gallenberg Zins und Steuer Roboth Zehent Aufbot in Feindsnöthen und aller Gerechtigkeit vermög Urbarregister zu Gallenberg ohn Schaden ist. Sie haben auch die Freiheit was sie für Castreum oder Pöck unter ihnen haben, daß ihnen nicht gewehrt werden mag, was aber ein Inhaber oder Pfleger zu Gallenberg über das was ihnen über ihr Hausnothdurft (übrig bleibt?), sein sie ihm zu geben schuldig. Aber der Inhaber Gallenberg oder Pfleger soll auch nit ihnen ihr Vieh und . . wann er es weiter verkaufen wollte, allein was er selbst zu seiner Hausnothdurft bedarf (ihnen abnehmen?)."

Diese Rechte und Freiheiten wurden von Erzherzog Carl mit Patent Grätz 7. Juni 1574, nachdem die Urbarreformirungs-Commissäre dieselben eigenmächtig aufgehoben und die Edlinger den anderen Unterthanen gleichgestellt hatten, auf Anlangen der Edlinger, in Betracht, daß sie sich erbotten, den gesteigerten Zins zu bezahlen und da sie bisher stets im unge störten Besiz ihrer Rechte gewesen, bestätigt. Weitere Befätigungen erfolgten: 1597 *) 19. Februar von Kaiser Ferdinand II.; 1647 1. Juni von Kaiser Ferdinand III. und 1707 22. Februar von Kaiser Josef I. Mit der auch unter Kaiser Leopold I. ange suchten Befätigung hatte es ein eigenes Bewandniß. Laut Erlaß vom 14. Juni 1668 wurde nämlich der krainische Vicedom Eberhard Leopold Ursini Graf v. Magoy unter gleichzeitiger Zufertigung eines Einschreitens der Edlinger aufgefordert, mit Bezug auf einen früheren Erlaß, womit ihm das in Abschrift eingereichte falsche Privilegium zur Anstellung einer strengen Untersuchung übermittlelt worden sei, nunmehr sofort das Amt zu handeln. Der Vicedom berichtete hierüber 26. Juni 1668 an den Hof, er habe weder den bezogenen Erlaß, noch die falsche Privilegiumsabschrift erhalten. Im Jahre 1698 schritten die Edlinger dann wiederholt um Befätigung ein, mußten aber die Erledigung im Jahre 1721 durch ihren Advokaten Dr. J. A. Margutti betreiben. Wie ein von mehreren Regenten in aller Form bekräftigtes Privilegium für falsch erklärt werden konnte, muß auffallen, vielleicht waren in der Abschrift Versetzen vorgefallen oder wußte man bei der Regierung die früheren Acten nicht aufzufinden, wie das im Vicedomarchiv wohl öfter vorkam. Jedenfalls war unter Kaiser Josef I. kein Bedenken mehr gegen die Richtigkeit dieser Ansprüche erhoben worden.

Was den Umfang der Sagorer Edelgüter betrifft, so gibt ihr schon obige Privilegiumsabschrift auf 70 ganze Huben an. Laut der im Vicedomarchiv befindlichen Urbare von den Jahren 1558 und

*) Mit der Variante: „im Fall Einer außer Malefiz was verschuldt oder strafmäßig befunden, man solche nach Erkenntniß des Rechts zu Sagor strafen (soll?) und von denselben Rechten die Appellation an den Vicedom, folgendes an die n. ö. Regierung gehen soll.“

1571 waren die Edlinger in den Ortschaften: St. Peter, Dedischerperg, St. Margarethen, Ober- und Unterweinthäl, h. Kreuz, h. Geist, Prepotisch, St. Ulrich und Las anfügig. In den Jahren 1608 und 1611 beschwerten sie sich wegen des von der Landschaft an die Stelle des Wochenpennungs, der Carlstädter Robot und des Schützengeldes eingeführten Hausguldens, indem sie anführten, ihre Hufen seien mit denen anderer Unterthanen nicht gleich zu stellen, indem sie um die Hälfte kleiner seien, man möchte sie mit dem auf die Hofstätten entfallenden Satz pr. 20 kr. belegen. Zwar berichtete der hierüber einvernommene Inhaber von Gallenberg Georg Andre Khazianer, daß die Hufen zwar nicht sonderlich groß, auch zehn Edlinger nicht soviel reichen, als ein einziger „unterpergerischer“ Unterthan, dafür aber seien sie mit „schönen Freiheiten“ versehen, daher ihre Hufen um 4—600 Dukaten in Münze verkauft werden, während die allerbeste Hufe unter dem Berg nicht mehr als höchstens 150 Dukaten gelte. Dieselben Angaben widersprechen zwar die in den Urbaren ersichtlichen Kauffchillinge, die von 10 bis 30 Dukaten variiren, aber weil die Edlinger, argumentirt Kazianer weiter, bisher die obigen Abgaben, an deren Stelle der Hausgulden getreten, entrichtet haben, so können sie auch den Hausgulden entrichten, welsch' letzterer Grund allerdings triftiger ist. Dessenungeachtet stimmte der Biedom für Herabsetzung der Gebühr auf 30 kr. pr. Hufe, weil erst 2 Edlingshufen einer gewöhnlichen Hufe gleich zu achten seien.

Bemerkenswerth ist noch, daß die Edlinger in einer Verordnung Erzherzog Karls vom 17. November 1581 „Burger zu Sagor“ genannt werden und sich selbst in einer Bittschrift vom Jahre 1580 „Burgersmänner“ nennen. —

Vereinsdirektor Dr. H. Costa, durch Krankheit am Erscheinen verhindert, hatte nachfolgenden Vortrag eingefendet:

Umriss des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe in seinen staatlichen Grundlagen vom X. bis XVI. Jahrhunderte. Ein Versuch von Dr. F. X. Krones. Innsbruck 1863. 519 S.

Mit Freude und Anerkennung müssen wir das oben genannte Werk begrüßen, da es uns in einer übersichtlichen, zugleich aber auch weiter ausgreifenden Darstellung zeigt, wie die einzelnen Theile der deutsch-österreichischen Ländergruppe auf unblutigem Wege, gleichsam der Nothwendigkeit folgend, zusammen kamen und zu einem immer mehr sich entwickelnden Geschichtsleben erstarkten. Wir haben zwar auch ältere, handliche Darstellungen über das Entstehen Oesterreichs aus vielen einzelnen Theilen, wie z. B. die hier in Laibach 1859 zuerst in Tabellenform, dann ausführlicher als Brochure von 29 Seiten erschienene, nicht zu unterschätzende synoptische Arbeit des hierorts gewesenen Gymnasial-Professors Anton Heinrich; sie führt den Titel: „Die territoriale Entwicklung Oesterreichs und genealogische Chronologie seiner Fürsten“ und ist in der That nur eine Chronologie, nur ein Gerippe; das Werk des Herrn Professors Krones von 519 Seiten dagegen ist Fleisch, ist Leben, ist das Geschichtsleben der deutsch-österreichischen Theile unserer Monarchie in ihrem Zusammenhange und Ganzen durch sechs Jahrhunderte, und geht sogar auf die Territorialverhältnisse bis in die ältesten Zeiten zurück. Das Werk ist in V Abschnitte eingetheilt: I. Abschn. Die österreichischen Donauländeländer in ihrer staatlichen Bildungsgeschichte vom X. bis an den Schluß des XIII. Jahrhunderts, in welcher ersten Abtheilung ein Rückblick in die ältesten Zeiten stattfindet. Die II. Abtheilung zeigt die innere territoriale Gliederung der österreichischen Donauländeländer bis in das XVI. Jahrhundert. III. Abschn. Allgemeine Entwicklung der Landeshoheit unter den Habsburgern in den österreichischen Ländern bis zum XVI. Jahrhunderte und in die erste Hälfte desselben. IV. Abschn. Die Landeshoheit in ihrem Verhältnisse zur Verwaltung, nachgewiesen an der deutsch-österreichischen Ländergruppe. Endlich V. Abschn. Uebersicht der mittelalterlichen Gesetzgebung und Rechtsbildung in der deutschen Ländergruppe des österreichischen Staates. Jedem Abschnitte, vom zweiten an, ist ein reichhaltiger Anhang von Erläuterungen und Belegstellen beigegeben,

die wir lieber Fall für Fall an ihrem Orte unter dem Texte gesehen hätten. Wiewohl der Herr Verfasser im Titel und im Texte den Ausdruck „deutsch-österreichische Ländergruppen“ gebraucht, so wird nichtsdestoweniger im Werke an seinen Orten den slavischen Beziehungen Rechnung getragen.

Ein kleines Bruchstück aus diesem schätzbaren Werke kann uns die Art der Behandlung desselben zeigen; wir heben aus dem zweiten Abschnitte die Territorial-Skizze heraus:

„Krain, die windische Mark, Wörtlting.“

Die Grundzüge territorialer Entwicklungsgeschichte dieses Gebietes wurden bereits bis an den Schluß des XIII. Jahrhunderts verfolgt.

Es erübrigt nur noch die Rücksichtnahme auf besondere Erscheinungen grundherrschaftlicher Natur, von einer hervorragenden Bedeutung, und der Nachweis der späteren Verhältnisse. Die ansehnlichsten Güterinhaber Krains waren, wie bekannt, die Bischöfe von Freising und die Patriarchen Aquileja's. (Wizen besaß die Herrschaft Belbes seit 1004).

Jene, denen bereits 974 (24. November) von Kaiser Otto II. das Jagdregale auf ihren Gütern — später sodann 1040 (16. Jänner) die Banngerechtigkeit von der Soura (Zeyer) bis an ihre Mündung, das ist auf der bedeutenden Grundherrschaft Laß, verliehen wurde, traten allmählig in den Besitz der Burgherrschaft Weichselberg sammt deren Vasallen (1254, 31. März), des Grundes Siegerdorf und des bedeutenden Landgerichtes Guttenwerd — dessen gleichwie der andern Freisingischen Besitzungen vollkommene Immunität: in Hinsicht des niederen Gerichtsbannes, die Urkunde des Herzogs von Kärnten und „Herrn Krains“: Ulrichs III. vom Jahre 1265 bestätigte und wahrte. Einen bedeutenden Theil der Freisingischen Besitzungen brachte, wie bekannt, der Babenberger H. Leopold VI. im Jahre 1229 durch Lehenskauf an sich. Das Aussterben der Babenberger gab die Freisingischen Lehne der Babenberger theilweise an Ottokar, theilweise wieder an das Hochstift zurück.

Das Patriarchat von Aquileja war noch ungleich reicher bedacht. Ihr gehörte die Burg Laibach mit den Herrschaften Vorach, Ortimbach, Zglom und Urnsbach an, was von den Sponheimern an sich gezogen, in dem Vergleiche vom 24. November d. J. 1261 aber von H. Ulrich II. wieder zurück erstattet ward.

Krainer Vasallen des Patriarchen waren die Herren von Namenstajn, Aversperch (Auersperg) Hertensberg und A. Den Besitz der kärntnisch-krainischen Burgen: Wiffelsberg, Mengesburg, Werdenach, Richtenberg und Widesch theilte das Patriarchat mit den Herzogen von Sponheim (1250).

Die Habsburger suchten sich mit dem Hochstifte Freisingen in Hinsicht der Lehne in ein dauerndes Einvernehmen zu setzen und begannen alsbald, insbesondere seit Albrecht II. und Rudolf IV. den entscheidenden Kampf mit Aquileja um den unmittelbaren Besitz von dessen Krainer Herrschaften, der damit endigt, daß der Patriarch im Frieden vom 21. April 1362 ihnen allen entsagt, eingerechnet die Güter in der windischen Mark.

Diese, der Herd des zurückgebrängten Slovenenthums Innerösterreichs, altersher die südwestlichen Gefilde Krains umfassend, und mit der Mark Wörtlting (Wörtlting) im innigsten Verbande, genoß auch nach ihrer Einverleibung in Krain vom Jahre 1374, wozu damals Fiume geschlagen ward (einer Thatfache, der der Anfall Wörtltings und eines Theils von Istrien (1366) voranging), besondere landschaftliche Rechte, die wir aus dem für die Ritter und Knechte der Grafschaft, Mark und in der Metlik ausgestellten Freiheitsbriefe des Görzer Grafen Albrecht, dem Reversse des eventuellen Erben H. Rudolfs IV. (1365) und deren Bestätigung vom Jahre 1374 kennen lernen. Diese Freiheiten wurzeln in dem niederen Gerichtsbanne, in Lehenschaft und Erbrecht.

In Wörtlting war seit dem 14. Jahrhunderte eine Comthurei des deutschen Ordens, welcher der Freiheitsbrief von 1350 die altherigen Freiheiten und namentlich das Asylrecht bestätigte.

Seit den Habsburgern errang Laibach, dessen Privilegienbuch eine stattliche Reihe von Freiheitsbriefen dieser Dynastie nachweist, die Stellung der Landeshauptstadt. „Krainburg,“ im 12. und 13. Jahrhunderte der urkundliche Sitz der Landesverwaltung, tritt hierdurch ganz in den Schatten, wie dieß in Kärnten mit der „Karnburg“ und „Moosburg“ der Fall war. Hier wie in Krain knüpfen sich an die genannten Burgen oder Pfälzen die ältesten Erinnerungen der Landesgeschichte und mahnen an die Tage politischer Eigenliebe des windischen Slovenenthums, das den dauerndsten Rückhalt eben in Krain und den Nebengebieten fand.

Das Ländchen Gottsche, diese eigenthümliche, weder slavisch noch romanisirte thüringisch-fränkische Kolonie und Sprachinsel, ward um das Jahr 1347 an den Grafen Friedrich von Ortenburg zu Lehen gegeben, und kam mit den Gesamtgütern dieser mächtigen Dynasten Kärntens nach 1420 an die Eilther, von diesen sodann nach 1456 an Habsburg.

1509 veräbnlichte Maximilian I. die ständische und städtische Verfassung Krains der der übrigen deutsch-österreichischen Erbländer. — 1522 ward die windische Mark, Metlik, Poit, Istrien und der Karst mit Krain in ein politisches Gebiet vereinigt und in Ober-, Unter-Mittel- und Innerkrain, analog der Eintheilung der Karolingerzeit, gegliedert.

Unter den Landesklöstern ragen an Alter und geschichtlicher Bedeutung die Karthause zu Freudenthal in Krain (gestiftet 1155) und das Cistercienserkloster Sittich (gestiftet 1135), in der windischen Mark, hervor. —

Dieser kurze Abriss hat im ersten Anhang auf vier Seiten Petit neun inhaltsreiche Noten mit weiterer Ausführung, und zwar über die Belegstellen und Quellen, aus denen der Verfasser geschöpft hat. Archivalische Studien hat der Herr Verfasser zum Behufe dieses Werkes, welches er allzu bescheiden einen Versuch nennt, zwar nicht gemacht, im Uebrigen aber dasselbe auf einen überaus reichhaltigen Apparat gebaut, wie man ihn nicht leicht wieder irgendwo beisammen findet, und auf welchen man, wie auf das schätzbare Werk selbst, oft zurückkommen wird. Ein vortreffliches, alphabetisches Register erleichtert den Gebrauch des Werkes als Nachschlagebuch; zu bedauern aber ist es, daß das sonst so schätzenswerthe Werk mehrere Irrungen und Druckfehler enthält, welche zwar auf Seite 514 in 516 zum Theil verbessert sind; wir würden jedoch im Interesse des Abfases des Werkes und der Wissenschaft es wünschen, daß in einem kleinen Supplemente sämmtliche Unrichtigkeiten berichtigt werden möchten; das gebiegene Werk verdient diese Nachbesserung, die ihm nicht jeder Leser zu geben vermag.

Verzeichniß

der

Erwerbungen im Jahre 1864.

(Fortsetzung.)

- VI. Vom Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens in Breslau, dessen
 8. „Zeitschrift“. Breslau 1863. 8. 1. und 2. Heft.
 9. Codex diplomaticus Silesiae. Breslau 1863. 4. IV. Band.
- VII. Von der königl. Akademie der Wissenschaften in Erfurt:
 10. Jahrbücher. Erfurt 1853. 8. Neue Folge III. Heft.
 11. Die Theorie des Quarzes. Von Bergrath.
- VIII. Vom Herrn Dr. Leo Vončina, Professor der Theologie in Laibach:
 12. Zlati vek ali spominica na čast ssv. Hermagoru in Fortunatu, sv. Nikolaju in ssv. Cirilu in Metodu. Založili in na svitlo dali Dr. A. Čebašek

L. Jeran, A. Lesar, J. Marn in Dr. L. Vončina. V Ljubljani 1863. 8.

- IX. Vom Herrn Josef Francisci, f. f. Artillerie-Lieutenant in Venedig:
13. Sulaiman des Geseßgebers (Kanon). Tagebuch auf seinem Feldzuge nach Wien im Jahre 935⁵/₆ D. H. = 1529 n. Chr. Zum ersten Male im türkischen Originaltexte herausgegeben, mit einer deutschen Uebersetzung und mit Anmerkungen versehen, von Dr. W. F. A. Behrman. Wien 1858. 8.
14. Numismata historica anni MDCCX., historische Beschäftigung = Münzen des 1710. Jahres. Nürnberg. 4.
- X. Von Frau Magdalena Gungler, Private in Laibach:
15. Anhang des fünften Theils zum Wappenbuch. Quer-8.
- XI. Von der Magyar tudományos Akademia in Pest:
16. Archäologiai Közlemenyek. III. Kötet II. Füzet. Pest 1862. III. Füzet. Pest 1863. Fol. 2 Hefte.
17. A Közepkori Szobraszat magyarországon. Előadta Ipolyi Arnold. Pest 1863. 4.
- XII. Vom Herrn Gustav Fischer, Hausbesitzer in Laibach:
18. Abschrift eines Kaufbriefes ddo. Laibach 16. October 1723, betreffend den Verkauf des Gutes Khroiffenegg bei Laibach von Seite des Andreas Diemas, Grafen von Auersperg an P. Francisco Premegg, Sociis Jesu regenti seminarii Labacensis.
- XIII. Von der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen:
 19. „Nachrichten“ 1863. Göttingen. 8. 1. Bd.
- XIV. Vom Herrn Andreas Praprotnik, f. f. Hauptschul-Lehrer in Laibach:
 20. Classificationen mehrerer Schulen in Krain pro 1863.
 21. Imenik družnikov narodne čitavnice v Ljubljani 1863. 4.

(Fortsetzung folgt.)

Anfrage.

In J. Bergmann's Medaillenwerke über berühmte Männer Oesterreichs wird im 1. Band folgende Denkmünze aufgeführt:

Ar. EIKON ARNOLDI A BRVCK R · R · M · R · G CAN TORVS PRÆSIDIS. 1536. Brustbild mit Barett von der rechten Seite. — Rev. In einem Lorbeerkranz OMNIA | QVE MVNDO. | SVNT. ORNATIS | SIMA. | CESSANT. | INGENI · · SO · VM · | STATQVE. MA | NET QVE. | DECVS.

Hinzugefügt ist die Notiz, daß Arnold von Bruck ein berühmter Musiker zu Zeiten Kaiser Ferdinand I. gewesen und von diesem die Würde eines Dompropstes zu Laibach erhalten habe. Wirklich findet er sich auch im heurigen Catalogus cleri, obwohl irriger Weise als Arnoldus de Prak 1530 — 1549 angeführt. Bei Balvasor kommt er nicht vor.

Gefertigter stellt nun die höfliche Bitte, ihm die etwa bekannten näheren Angaben über Arnold von Bruck und hauptsächlich über sein Wirken in Krain durch die Direction des histor. Vereines gefälligst zukommen zu lassen.

Arnold Lushin.